

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 14.12.2023, mit welcher eine Hundeabgabe-Ordnung für die Marktgemeinde Waizenkirchen erlassen wird. Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. und der §§ 10 bis 12 des Oö Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idgF. wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Abgabegenstand ist das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Wer in der Marktgemeinde Waizenkirchen einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Hundehalter(in) gilt jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. (§ 1 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002)

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt **€ 60,00** pro Hund.

(2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe für das Haushaltsjahr € 20,00 pro Hund. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 5 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben (die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ist ausschlaggebend; die gänzliche Verpachtung von land-/forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Sinn zum Verlust der Betriebseigenschaft führen – in diesem Fall würde der Hund des Pächters/der Pächterin als Wachhund einzustufen sein) und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind. Der (die) Betriebsinhaber(in) muss dann der (die) Hundehalter(in) sein.

§ 4

Entstehen der Abgabenschuld; Fälligkeit der Abgabe

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin

- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes und
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. 1 im vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. 1 fällig, ist sie binnen zwei Wochen nach dem Tag der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

(4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter vom Gemeindeamt eine Bescheinigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5

Befreiung

(1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

(2) Die Gemeinde kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:

Abgenommen am: